Netzwerk Weitwandern e.V.

Netzwerk Weitwandern e.V.

Schriftführerin Katharina Wegelt
Moritzstraße 10

D-09599 Freiberg

email: kontakt@netzwerk-weitwandern.de

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Verein **Netzwerk Weitwandern e.V.**

	Art der Mitgliedschaft	Aktueller jährlicher Mitgliedsbeitrag
☐	A-Mitglied (Vollmitglied)	25,00 €
☐	B-Mitglied (Familienangehörige/r eines A-Mitgliedes)	5,00 €
☐	C-Mitglied (Auszubildende/r, Schüler/in, Student/in) bitte Kopie des Schüler- bzw. Studentenausweises oder des Ausbildungsvertrages beifügen	5,00 €

Folgende Angaben sind für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich.
Pflichtangaben:

Vor- und Familienname: .....

ggf. Titel: ..... Geburtsdatum: .....

Postleitzahl: ..... Wohnort: .....

Straße und Haus-Nr.: .....

E-Mail-Adresse: .....

Name des A-Mitgliedes: .....
(nur bei B-Mitgliedern)

☐ Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die in der Anlage befindliche Vereinssatzung gelesen und verstanden habe und anerkenne.

☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten ausschließlich für die in der Vereinssatzung benannten Vereinszwecke gespeichert werden.

☐ Die in Anlage 2 abgedruckten Informationspflichten gemäß Artikel 13 bis 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

....
Ort, Datum Unterschrift

....
Ort, Datum Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen

Freiwillige Angaben:

Telefonnummer (Festnetz/mobil): .....

Ich bin damit einverstanden, dass meine Telefonnummer zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt und hierfür auch an

☐ andere Mitglieder des Vereins und

☐ Vereinsfremde (z. B. bei konkreten Anfragen zu einer Wanderregion oder einem Wanderweg)

weitergegeben werden dürfen.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

....
Ort, Datum Unterschrift

....
Ort, Datum Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen

Anhänge (bitte mit der Beitrittserklärung ausgefüllt zurückgeben)

Anhang 1 Einzugsermächtigung

Anhang 2 Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Anlagen (verbleiben beim Antragsteller)

Anlage 1 Satzung

Anlage 2 Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Anhang 1 - Einzugsermächtigung

Netzwerk Weitwandern e.V.

Schriftführerin Katharina Wegelt
Moritzstraße 10

D-09599 Freiberg

Gläubiger-Identifikationsnummer:

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger Netzwerk Weitwandern e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Netzwerk Weitwandern e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

<u>Hinweis:</u> Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Name, Vorname: …….....
(Kontoinhaber)

Straße / Hausnummer: …….....

PLZ, Ort: …….....

Name der Bank: …….....

IBAN: …….....

BIC: …….....

....., ...
Ort Datum

.....
Unterschrift Kontoinhaber

Anhang 2 - Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei Veranstaltungen des Vereins und zur Präsentation des Vereins angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

☐ Homepage des Vereins

☐ Vereinszeitschrift (die Vereinszeitschrift wird auch Vereinsfremden zur Verfügung gestellt und im Internet veröffentlicht)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und ggf. auch Videoaufzeichnungen im Internet kann durch das Netzwerk Weitwandern e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und ggf. Videos kopiert oder verändert haben könnten.

Das Netzwerk Weitwandern e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und ggf. Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

....
Ort, Datum Unterschrift

Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und ggf. Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor- und Nachname/n des/der gesetzlichen Vertreter/s:

.....

....
Ort, Datum Unterschriften der/des gesetzlichen Vertreter/s

Der Widerruf ist zu richten an:

Netzwerk Weitwandern e.V.,
Schriftführerin Katharina Wegelt
Moritzstraße 10
D-09599 Freiberg

Oder:
kontakt@netzwerk-weitwandern.de

Anlage 1 – Satzung des Netzwerk Weitwandern e.V.

Satzung des Vereins (nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom m 14.09.2019)

§ 1 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Weitwanderns als gemeinnützige Tätigkeit zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie des Sports i.S. § 52 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 21 AO und der kulturellen und historischen Bildung sowie des europäischen Einigungsgedankens.

   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
   a) den Aufbau und die Pflege eines Informationsnetzes für das Weitwandern in Europa, um u.a. den Informationsstand über Weitwanderrouten in Europa zu verbessern;
   b) grenzüberschreitender Informationsaustausch und regionale und überregionale Treffen zwischen Weitwanderinnen / Weitwanderern;
   c) Weitwanderungen in Europa;
   d) Bildung von Arbeitskreisen, die dem Erreichen des Vereinszwecks dienen;
   e) Publikationstätigkeit (z.B. Vereinszeitschrift, Homepage o.ä.)
   f) das Eintreten für einen europaweiten umwelt- und sozialverträglichen Tourismus;
   g) Kooperation mit anderen Vereinen, Einrichtungen, Gruppierungen und Einzelpersonen, die vergleichbare Zwecke verfolgen.

2. Der Verein „Netzwerk Weitwandern e.V." mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Netzwerk Weitwandern e.V.. Der Vereinssitz ist Stuttgart. Der Verein ist unter Aktenzeichen VR 6499 im Vereinsregister Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede / jeder am Weitwandern Interessierte werden.

2. Der Verein besteht aus:

   a) A-Mitgliedern Vollmitglieder
   b) B-Mitgliedern Familienangehörige von A-Mitgliedern (sie erhalten keine Vereinszeitschrift)
   c) C-Mitgliedern Auszubildende, Schüler, Studenten

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag im ersten Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet:

   a) mit dem Tod,
   b) durch Austritt,
   c) durch Ausschluss.

3. Die Austrittsmeldung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.

4. Der Ausschluss erfolgt:

   a) bei mehr als drei Monaten Rückstand mit der Beitragszahlung trotz erfolgter Mahnungen,
   b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung,
   c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens,
   d) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

5. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, nachdem der Auszuschließende vorher gehört wurde.

6. Der Ausschluss ist durch Beschwerde anfechtbar. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach erfolgtem Ausschluss dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden durch Einschreibebrief zuzustellen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Beschwerde.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

2. Der volle Beitrag ist auch für das Jahr zu zahlen, in dem ein Mitglied

   a) in den Verein eintritt,
   b) aus dem Verein austritt,
   c) aus ihm ausgeschlossen wird.

3. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit eines Mitgliedes den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder sogar zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

3. der erweiterte Vorstand

4. die Arbeitskreise

Anlage 1 – Satzung des Netzwerk Weitwandern e.V.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

   a) bis zu drei untereinander gleichrangigen Vorstandssprecherinnen/ Vorstandssprechern
   b) der Schriftführerin / dem Schriftführer
   c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

2. Der Verein wird vertreten durch:

   eine Vorstandssprecherin/ einen Vorstandssprecher gemeinsam mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Die Vorstandssprecherinnen/Vorstandssprecher regeln untereinander einvernehmlich die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

5. Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die finanziellen Abwicklungen des Vereins.

6. Die Schriftführerin / der Schriftführer führt Protokoll über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Sollte die Schriftführerin / der Schriftführer verhindert sein, so vertritt sie / ihn ein anderes Mitglied des Vorstandes. Weiterhin obliegt der Schriftführerin / dem Schriftführer die Führung der Mitgliederliste.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
   Besteht der Vorstand nur noch aus weniger als 3 Personen, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Ziel, den Vorstand wieder auf 5 Personen zu vervollständigen.
   Die Wiederwahl ist zulässig.

8. Zu den Vorstandssitzungen wird von einer Vorstandssprecherin/einem Vorstandssprecher, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung per eMail ist zulässig.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern (ohne Mitglieder des erweiterten Vorstandes).

10. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine Vorstandssprecherin/ein Vorstandssprecher binnen einer Woche eine 2. Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur 2. Sitzung muss auf die besondere Beschlussfähigkeit hinweisen.

11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Sitzungsleiters / Sitzungsleiterin.

12. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlusssache zustimmen. Ebenso sind moderne Kommunikationsverfahren (z.B. eMail) zulässig, die jedoch protokolliert werden müssen.

13. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf des Wahlzeitraumes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann / eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 8 Abs. 1 und den Sprecherinnen/Sprechern der Arbeitskreise gem. § 10.

2. Die Sprecherinnen/Sprecher der Arbeitskreise können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben bei Beschlüssen, die ihren Arbeitskreis betreffen, Stimmrecht.

§ 10 Die Arbeitskreise

1. Zum Erreichen des Vereinszweckes können sich Arbeitskreise bilden. Es wird mindestens ein Redaktionsarbeitskreis für die Vereinszeitschrift bzw. für andere Publikationen des Vereins gebildet.

2. Über die Bildung und Zusammensetzung der Arbeitskreise entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Arbeitskreise wählen für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Sprecherin / einen Sprecher.

4. Bei Abwesenheit kann ein anderes Mitglied des Arbeitskreises dessen Sprecherin / Sprecher bei Vorstandssitzungen vertreten.

5. Nach Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises erfolgt die Auflösung des Arbeitskreises durch die Mitgliederversammlung nach vorherigem Antrag durch die Sprecherin / den Sprecher des Arbeitskreises.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform einzuladen. Erfolgt die Einladung per eMail, muss der Vorgang ordnungsgemäß dokumentiert werden. Mitglieder, die nicht über eine eMail-Adresse verfügen sind per Postbrief einzuladen.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes wird zu Beginn der Versammlung abgestimmt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand muss auf Antrag jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen können, wenn mindestens der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder das beantragt hat. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durchgeführt werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
4. Die Genehmigung des Finanzplanes.
5. Die Festlegung der Beiträge.
6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt eine Vorstandssprecherin / ein Vorstandssprecher.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht die geheime Abstimmung durch mindestens ein anwesendes Mitglied gefordert wird.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt stets geheim.
5. Die Wahl der Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer erfolgt stets geheim.
6. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse von Vorstandssitzungen und Mitglieder-versammlungen sind schriftlich abzufassen und von der / vom jeweiligen Leiterin / Leiter der Sitzung und der Schriftführerin / dem Schriftführer oder deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter zu unterzeichnen.

Anlage 1 – Satzung des Netzwerk Weitwandern e.V.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitglieder-versammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Abschnittes der Satzung bekanntzugeben.

2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen (gültigen) Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

§ 16 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 17 Ehrenamtspauschale

1. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung vergeben.

3. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres geltend zu machen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 18 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen (gültigen) Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung drei Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Alpenverein e.V., Von-Kahr-Str. 2 - 4, 80997 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (z. B. Wegearbeit) zu verwenden hat.

Anlage 2 – Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

Netzwerk Weitwandern e. V.

gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB

Carsten Dütsch

Moritzstraße 10

09599 Freiberg

carsten.duetsch@netzwerk-weitwandern.de

und

Christian Schick

Murgstraße 8

76337 Waldbronn

christian_schick@gmx.net

Anlage 2 – Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

2. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

   - Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins).
   - Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins sowie in der Vereinszeitschrift veröffentlicht.

3. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

   - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen und Mitgliederwanderungen).
   - Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.
   - Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in der Vereinszeitschrift erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über Aktivitäten des Vereins veröffentlicht.

4. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

   - Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an das Bankinstitut (Sparkasse Neuss) weitergeleitet.

5. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

   - Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

   - Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von Vereinsaktivitäten und der Vereinsentwicklung zugrunde.
   - Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

6. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

   – das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
   – das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
   – das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
   – das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
   – das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

7. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

   Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Ende der Informationspflicht